

Satzung des 1. Maintaler Quadclub – Wachenbuchen 2006 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Maintaler Quadclub Wachenbuchen 2006 e.V.. Er ist als gemeinnützig anerkannt, hat seinen Sitz in 63477 Maintal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Quad Sportes und die körperliche und geistige Erziehung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Einrichtung entsprechender Sportanlagen, auf denen der Sport ausgeübt wird, sowie die Durchführung verkehrserzieherische Maßnahmen, die der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr dienen. Der Verein dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit ausschließlich der Pflege des Sports. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet. Der Verein wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist rassistisch, religiös, weltanschaulich und politisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechtes erwerben, die an den Zwecken des Vereins interessiert sind.

Die Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht über 18 Jahre
- Jugendliche vom 16. – 18. Lebensjahr nur Stimmrecht, kein Wahlrecht
- Kinder und Schüler bis zum 16. Lebensjahr haben kein Stimm- und Wahlrecht
- Ehrenmitglieder mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes und dessen Pflichten, jedoch kann der Vorstand nach Lage der Verhältnisse über die Entrichtung der Vereinsbeiträge entscheiden.

§ 5 Aufnahme und Kündigung

Der Aufnahmeantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Vereinssatzung. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder eine vollzogene Aufnahme innerhalb von 3 Monaten durch Mitgliederbeschluss widerrufen. Überzahlte Beiträge werden zurückgezahlt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. zulässig. Sie bedarf der Schriftform und muss spätestens bis zum 15.09. bei der Geschäftsstelle eingehen. Mit Abgabe der Kündigung erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des jeweiligen Jahres. Dem Ausgetretenen ist untersagt, in jeglicher Form unter dem Namen des Vereins aufzutreten. Der geschäftsführende Vorstand behält sich jedoch vor, ein Mitglied bei negativem oder Vereinsschädigendem Verhalten sofort aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Beitragspflicht

Der Verein erhebt zur Deckung seiner laufenden Kosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben einen Monatsbeitrag von jedem Mitglied. Der Beitrag wird von dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der 1. Beitrag wird bei Unterzeichnung des Aufnahmeantrages fällig. Der laufende Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum neuen Geschäftsjahr zu zahlen. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ausschluss vor Ablauf des Geschäftsjahres ist der Vereinsbeitrag bis an das Ende desselben zu zahlen. Weder bei freiwilligem Austritt, noch bei Ausschluss besteht ein Anrecht auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken. Die Pflicht zu vorbildlichem, kameradschaftlichem und gesetzmäßigem Verhalten im Straßenverkehr sowie bei allen motorsportlichen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die im Namen des Vereins durchgeführt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Über die Besprechungen ist ein Protokoll aufzunehmen, indem die Beschlüsse beurkundet werden. Dieses Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlungen gelten entweder als ordentliche oder als außerordentliche Versammlungen. Jede Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Diese Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Anträge zu diesen Versammlungen sind mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand in schriftlicher Form zu überreichen. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Beschlüsse sind Protokolle aufzunehmen, die als Urkunde dienen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden müssen. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit bestätigt werden. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die bis spätestens 31. August stattgefunden haben muss. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder 1/10 der Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Grundes, beantragt werden.

§ 9 Vorstand und Wahlen

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand um nicht geschäftsführende Mitglieder durch Wahl bei einer Mitgliederversammlung erweitert werden. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf eine Dauer von einem Jahr gewählt. Sämtliche Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen sind geheim, sofern die Versammlung nicht Wahl durch Handzeichen zulässt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit der Durchführung von Sonderaufgaben zu betrauen. Der geschäftsführende Vorstand oder Teile des Vorstandes können aber jederzeit durch Misstrauensantrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, abgesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt. Der Vorstand ist zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Haushaltsführung des Vereins nach Abschluss eines Geschäftsjahres werden von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt. Die Prüfer erstatten über das Ergebnis dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung anlässlich ihrer nächsten Sitzung Bericht. Die Kasse kann im Laufe des Geschäftsjahres mehrfach unverhofft geprüft werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder, einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde (als Treuhänder), mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden kann.

Maintal 12.09.2006